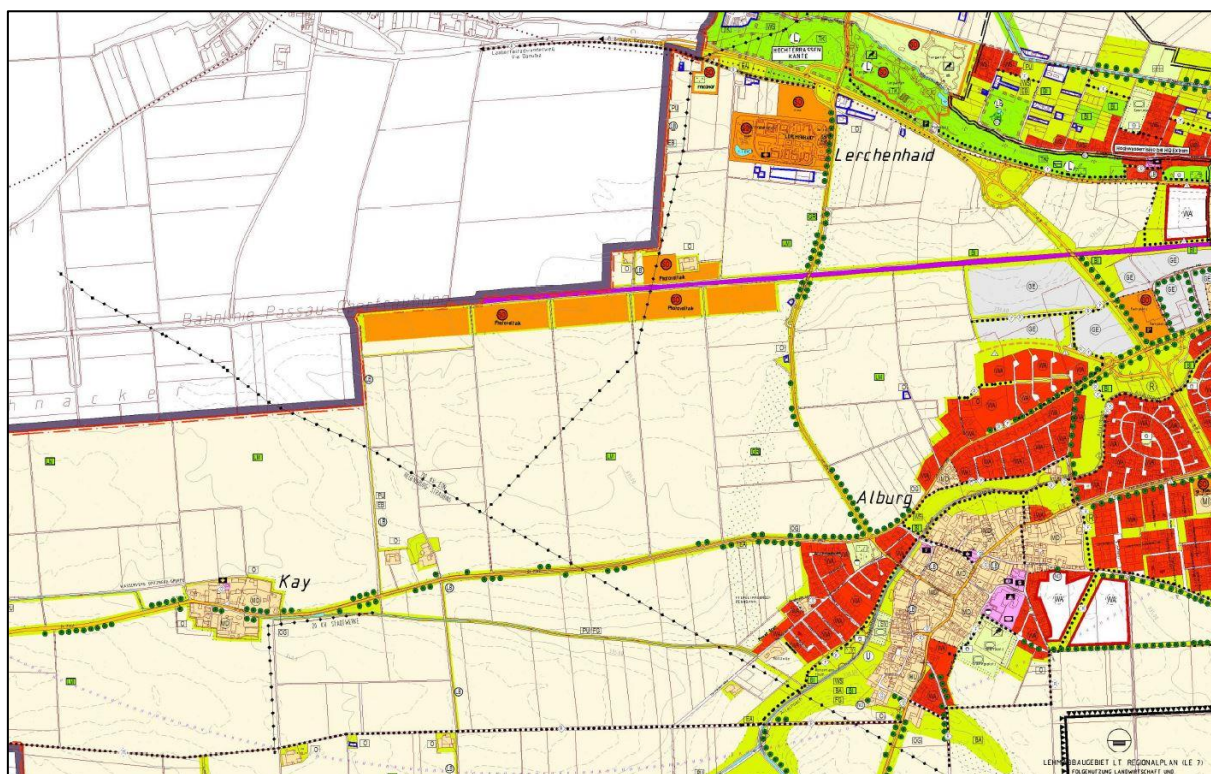




STADT STRAUBING

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 33. Änderung im Bereich „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB



Unmaßstäblicher Auszug aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan
(rechtswirksam seit 13.07.2006, Planungsstand 16.04.2021)

1. Planungsziele und Planungserfordernis

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Sondergebieten für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Hierfür ist die Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten, südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling im Bereich Lerchenhaid, vorgesehen.

Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlagen dargestellt.

2. Ablauf des Verfahrens

19.10.2020	Aufstellungsbeschluss für die 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Stadtrat
05.11.2020	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 56
22.03.2021	Beschluss zur Erweiterung des Änderungsbereichs im Stadtrat
28.02.2022 - 01.04.2022	Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 17.02.2022
04.07.2022	Behandlung der eingegangenen Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Beschluss zur Erweiterung des Änderungsbereichs, Auslegungsbeschluss im Stadtrat
22.08.2022 - 23.09.2022	Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 14.07.2022
12.12.2022	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Feststellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Stadtrat

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt und in einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung erläutert. Bezogen auf die Schutzgüter sind durch die Planänderung überwiegend geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Darstellung von abschirmenden Grünflächen zur Eingrünung der Baufelder wird eine angemessene landschaftliche Einbindung sichergestellt. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt sind durch die Nutzungsänderung zu einer weitgehend extensiven Wiesennutzung nicht zu besorgen. Gesetzlich geschützte Flächen werden nicht beansprucht.

Durch Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen können in der verbindlichen Bauleitplanung Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft so weit reduziert werden, dass gesonderte Ausgleichsflächen nicht erforderlich werden.

Für das Schutzgut Mensch sowie den Straßen- und Bahnverkehr sind nachteilige Auswirkungen durch Lichtreflexionen nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt bzw. für den Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind bzgl. Agrarvögel konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) im Bebauungsplan vorzusehen bzw. abzuhandeln. Es sind Kompensationsmaßnahmen für die Verringerung der Feldvogelkulisse „Kay - Ost“ für den Kiebitz durch die Anlagenerweiterung nach Süden erforderlich. Zusätzlich sind CEF-Maßnahmen für die Arten Feldlerche und Kiebitz zur Kompensation von Lebens- und Fortpflanzungsräumen betroffener Brutpaare erforderlich. Die Sicherstellung der Durchführbarkeit sowie die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu gewährleisten. Dies wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch städtebaulich vertragliche Regelungen sichergestellt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter muss im Planbereich mit archäologischen Befunden gerechnet werden. Deshalb muss das Gebiet archäologisch untersucht werden. Die Baufreigabe erfolgt in Abstimmung mit der Stadtarchäologie.

Die Schutzgüter Luft, Klima und Erholung sind aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen und der Standortwahl nicht erheblich betroffen.

Ergebnis der Umweltprüfung ist, dass die Auswirkungen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Straubing insgesamt als umweltverträglich zu werten sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der zu treffenden Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 17.02.2022 wurde in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 01.04.2022 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 14.07.2022 erfolgte vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Bedenken, Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden, soweit möglich und mit den Zielsetzungen der Planänderung vereinbar, in die Planung eingearbeitet. Bedenken, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung wurden wie folgt berücksichtigt.

4.1 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stadt Straubing, Gäubodenmuseum, Stadtarchäologie:

Die Hinweise zu Bodendenkmälern, einschließlich des Erfordernisses bauvorgreifender Sondagegrabungen in Abstimmung mit der Stadtarchäologie sind bei der Projektumsetzung auf Basis der verbindlichen Bauleitplanung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

Wasserschutzgebiete sind nicht berührt. Festgesetzte, vorläufig gesicherte oder ermittelte Überschwemmungsgebiete sowie wassersensible Bereiche sind nicht berührt. Niederschlagswasser kann flächig innerhalb der Anlage versickern, eine Ableitung erfolgt nicht. Altlasten sind nicht bekannt.

Eisenbahn-Bundesamt:

Bezüglich möglicher Blendwirkungen wurde durch den Vorhabenträger ein Blendgutachten erstellt. Darin wird zusammenfassend festgestellt, dass die Photovoltaikanlagen südlich der Bahnlinie nur von der Rückseite gesehen werden können, so dass keine von den Moduloberflächen ausgehenden Blendwirkungen auf den Bahnverkehr auftreten. Die wesentlichen weiteren Hinweise werden in den beiden im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanverfahren als textliche Hinweise aufgeführt.

Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51, Naturschutz:

Bezüglich der Standortwahl und der teilweisen Beanspruchung der Feldvogelkulisse „Kay - Ost“ für den Kiebitz erfolgte eine intensive Erörterung und Abstimmung zwischen der Stadt Straubing, den Investoren und den Naturschutzbehörden. Die hier relevante Fallgestaltung ist derart spezifisch, dass in Abweichung zur im Verfahren vorgebrachten Stellungnahme des Sachgebietes 51 der Regierung von Niederbayern, die seitens der höheren Naturschutzbehörde vorgebrachten Bedenken zurückgestellt werden können, da eine nicht auf andere Standorte übertragbare Lösung der Konfliktsituation zwischen den Belangen Artenschutz und Energiegewinnung gefunden werden konnte.

Um die Belange des speziellen Artenschutzes adäquat zu berücksichtigen, werden zur Kompensation der Verringerung der Feldvogelkulisse durch den Vorhabenträger in der verbindlichen Bauleitplanung CEF-Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung der lokalen Population des Kiebitzes im Bereich „Kay – Ost“ vorgesehen. Des Weiteren werden für ein betroffenes Brutpaar des Kiebitz weitere CEF-Maßnahmen in der Feldvogelkulisse „Alburger Moos - Ost“ festgelegt. Die dafür erforderlichen Flächen werden so lange bereitgestellt, solange der Eingriff wirkt.

Durch die Kompensation mit geeigneten CEF-Maßnahmen sowohl im Lebensraum der lokalen Population in der Feldvogelkulisse „Kay - Ost“ sowie CEF-Maßnahmen im Bereich der

Feldvogelkulissee „Alburger Moos - Ost“ können die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Populationen vermieden werden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an einem schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet als signifikantem Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Klima- und Energiekrise ist dabei in der Schutzgüterabwägung in diesem konkreten Einzelfall Vorrang einzuräumen.

Die Planung wurde überarbeitet und bezüglich der erforderlichen CEF-Maßnahmen sowie des Monitorings konkretisiert. Die Umsetzung wird durch städtebaulich vertragliche Regelungen sichergestellt. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.

Stadt Straubing, Untere Naturschutzbehörde:

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen in der dargestellten Feldvogelkulissee „Kay – Ost“ kann die Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen akzeptiert werden. Um die Belange des speziellen Artenschutzes adäquat zu berücksichtigen, werden zur Kompensation der Verringerung der Feldvogelkulissee durch den Vorhabenträger in der verbindlichen Bauleitplanung CEF-Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung der lokalen Population des Kiebitzes im Bereich „Kay – Ost“ und für betroffenen Brutpaare der Feldlerche vorgesehen. Des Weiteren werden für ein betroffenes Brutpaar des Kiebitzes weitere CEF-Maßnahmen in der Feldvogelkulissee „Alburger Moos - Ost“ festgelegt. Die dafür erforderlichen Flächen werden so lange bereitgestellt, solange der Eingriff wirkt.

Die Planung wurde überarbeitet und bezüglich der erforderlichen CEF-Maßnahmen sowie des Monitorings konkretisiert. Die Umsetzung wird durch städtebaulich vertragliche Regelungen sichergestellt. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.

Bayernwerk Netz GmbH:

Die Hinweise zur 110-kV-Freileitung sowie weitere Auflagen und Hinweise werden in der verbindlichen Bauleitplanung als Hinweise aufgenommen.

Stadt Straubing, Freiwillige Feuerwehr:

Die Hinweise auf das Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen (Solaranlagen zur Stromgewinnung)“ sowie zu Feuerwehrplänen sind im Rahmen der Projektausführung durch den Vorhabenträger zu beachten.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien:

Bezüglich möglicher Blendwirkungen wurde durch den Vorhabenträger ein Blendgutachten erstellt. Darin wird zusammenfassend festgestellt, dass die Photovoltaikanlagen südlich der Bahnlinie nur von der Rückseite gesehen werden können, so dass keine von den Moduloberflächen ausgehenden Blendwirkungen auf den Bahnverkehr auftreten. Die wesentlichen weiteren Hinweise werden in den beiden im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanverfahren als textliche Hinweise aufgeführt.

4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die geplanten Erweiterungen der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen südlich der Bahnlinie in Lerchenhaid sind kein isoliertes eigenständiges Vorhaben, sondern ein Bestandteil eines interkommunal angelegten, das Stadtgebiet übergreifenden Gemeinschaftsprojektes. Eine Erweiterung der bestehenden Anlagen ausschließlich auf dem Stadtgebiet Straubing ist mangels derzeit vorhandener Einspeisemöglichkeiten nicht gegeben. An der

Bahnlinie Passau-Obertraubling im westlichen Stadtgebiet von Straubing bestehen ohne einen weiteren Netzausbau durch den Übertragungsnetzbetreiber keine Möglichkeiten, zusätzlichen regenerativ erzeugten Strom in das Netz der Bayernwerk Netz AG einzuspeisen. Im Stadtgebiet Straubing sind PV-Freiflächenanlagen gemäß EEG 2021 in einem Korridor von 200 m nur neben Bahnlinien möglich.

An anderen Standorten im Stadtgebiet begrenzen wesentliche ortsbezogene Parameter wie z.B. die Einspeisemöglichkeit und -kapazität, die Grundstückverfügbarkeit, die Freihaltung potenzieller Siedlungsentwicklungsflächen, die naturschutzfachlichen und weitere umweltbezogene Fachbelange, mögliche Entwicklungen bzw. schränken diese teilweise auf eine wirtschaftlich nicht mehr darstellbare Größenordnung ein.

Um den von der Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung geforderten massiven Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen, will die Stadt Straubing die Errichtung weiterer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im 200 m-Bereich gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 2 c EEG 2021 südlich der Bahnlinie bei Lerchenhaid ermöglichen.

Dazu wurde durch den Vorhabenträger ein interkommunales Anlagenkonzept erstellt, das sich auf die Gemeinden Rain, Atting und die Stadt Straubing erstreckt. Das Vorhaben ist nur dadurch möglich, dass im Gebiet der Gemeinde Atting zwei neue Umspannwerke errichtet werden, um in die dort unmittelbar verlaufende 110kV-Freileitung einspeisen zu können. Hierfür besteht für den Vorhabenträger eine Einspeisezusage für 80 MW Leistung. In diese Umspannwerke können Anlagen aus den räumlich nah angrenzenden Gemeinden Rain, Atting und Straubing angebunden werden. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Wirtschaftlichkeit ist eine einzuspeisende Leistung von ca. 60 MW erforderlich. In den Gemeinden Rain und Atting sind folgende Anlagenleistungen mittlerweile in rechtverbindlichen Bebauungsplänen umgesetzt:

- Anlage Atting B-/ GOP „Bahnlinie III“, 25,6 MW
- Anlage Atting B-/ GOP „Bahnlinie II“ (DBI. 1), 4,9 MW
- Anlage Rain B-/ GOP „PV-Freiland Rain II“, 17,3 MW.

Es können hier ab dem Bau 2023 kurzfristig 47,6 MW erzeugt und eingespeist werden. Ein weiterer Zubau ist mangels kurzfristiger Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Mit der Erweiterung der PV-Anlagen in Lerchenhaid im unmittelbar angrenzenden Stadtgebiet Straubing können ab 2023 zusätzlich weitere 12,9 MW erzeugt und eingespeist werden, so dass nur so eine gesicherte wirtschaftliche Auslastung des Gesamtprojektes erreicht werden kann.

Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Schutzgut Arten wurden seitens der Stadt Straubing die geplanten Erweiterungen auf den maximal möglichen Förderkorridor von 200 m ab der Bahnlinie begrenzt. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass bei der Abgrenzung der dortigen Feldvogelkulisse Kiebitz „Kay - Ost“ im FIS-Natur festzustellen ist, dass die 2012 errichteten PV-Anlagen im 110 m-Bereich südlich der Bahnlinie innerhalb der deutlich später festgelegten Kulisse zu liegen kommen. Zusammen mit dem 100 m-Störband ist in einer Tiefe von 210 m ab der Bahnlinie bereits im Bestand von einer ungeeigneten Habitatausstattung für den Kiebitz auszugehen, die durch die bestehenden Anlagen vorbelastet ist.

In der Schutzgüterabwägung der vorgenannten Belange kommt die Stadt Straubing in enger Abstimmung mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörden daher zum Ergebnis, dass die geplanten Erweiterungen der Photovoltaik-Freilandanlagen Lerchenhaid im Bereich der Feldvogelkulisse zwar eine Verringerung des potenziellen Habitatangebots bedeutet, diese aber nur einen durch Vorbelastungen suboptimalen Teilbereich der Feldvogelkulisse betreffen. Die Veränderung der Kulisse beschränkt sich auf einen kleinen Teilbereich im äußersten Norden des Schutzgebietes.

Durch die Kompensation mit geeigneten CEF-Maßnahmen sowohl im Lebensraum der lokalen Population in der Feldvogelkulisse „Kay - Ost“ sowie CEF-Maßnahmen im Bereich der Feldvogelkulisse „Alburger Moos - Ost“ können die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Populationen vermieden werden. Dem überragenden öffentlichen Interesse an einem schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet als signifikantem Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Klima- und Energiekrise ist dabei in der Schutzgüterabwägung in diesem konkreten Einzelfall Vorrang einzuräumen.

Aus den genannten Erwägungen heraus sind kurzfristig realisierbare Planungsalternativen im Stadtgebiet Straubing nicht gegeben.

6. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da eine Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, sind Monitoring-Maßnahmen nicht erforderlich.